

Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Kritische Rückfragen

Ein Sondertribunal zur Aburteilung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sieht sich gewichtigen rechtsgrundsätzlichen und -praktischen Bedenken ausgesetzt. Sie werden in der deutschen Debatte bisher weitgehend ignoriert.



Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos lehrt an der Universität Göttingen Strafrecht, Strafprozessrecht und Völkerrecht und ist Richter am Kosovo Sondertribunal, Den Haag.

Die Forderung eines Sondertribunals zur Aburteilung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine geht bekanntlich auf eine Initiative einiger Völkerrechtler und westlicher Politiker aus dem Frühjahr 2022 zurück¹ und hat ihren rechtlichen Grund in der eingeschränkten Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) für das Aggressionsverbrechen.² Sie krankt jedoch an ihrer normativen Prämisse – der Angriffskrieg als das „supreme crime“ – und sieht sich erheblichen, meines Erachtens unüberwindbaren Legitimationsproblemen ausgesetzt.

Was zunächst die normative Prämisse angeht, so ist es irreführend zu behaupten, dass der Angriffskrieg das „supreme crime“ und Auslöser aller weiteren Verbrechen sei. Ich habe das an anderer Stelle näher dargelegt,³ deshalb hier nur kurz: Zum einen ist eine normative Hierarchie völkerrechtlicher Verbrechen umstritten und es kann mit guten Gründen bezweifelt werden, ob ein Angriffskrieg per se schwereres Unrecht als insbesondere ein Genozid darstellt. Letztlich ist das eine fallabhängige Wertungsfrage. Zum anderen werden die meisten bewaffneten Konflikte und damit die darin begangenen völkerrechtlichen Verbrechen gerade nicht durch einen Angriffskrieg ausgelöst. Selbst im Fall der Ukraine begannen die völkerrechtlichen Verbrechen ja nicht

erst mit der direkten Invasion russischer Truppen im Februar 2022, sondern schon spätestens mit der Krim-Annexion im Jahre 2014, wie auch die entsprechenden (früheren) Ermittlungen des IStGH zeigen.⁴

Hauptproblem Legitimation

Das Hauptproblem ist die Legitimation eines solchen Tribunals, vor allem aus Sicht des Globalen Südens. Sie könnte allenfalls durch eine entsprechende Resolution der UN-Generalversammlung (GV) erreicht werden, wie ja inzwischen auch von den Befürwortern anerkannt wird.⁵ Dabei müsste die GV im Rahmen ihrer besonderen „Uniting for peace“ Zuständigkeit⁶ handeln,⁷ wobei allerdings derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Resolution die gleiche Unterstützung (mindestens 141 Ja-Stimmen) wie die Resolutionen zur Verurteilung des russischen Angriffskriegs⁸

⁴ Dazu schon Ambos, DRiZ 2022, 170, 171 mit Fn. 15.

⁵ Vgl. insbesondere die Resolution 2482/2003 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats.

⁶ Unter dieser, auf die Korea-Krise zurückgehenden Resolution 337A(V) vom 3.11.1950 kann eine „emergency special session“ der GV innerhalb von 24 h einberufen werden, wenn der UN-Sicherheitsrat seiner primären Verantwortung für die Erhaltung des internationalen Friedens nicht gerecht wird und deshalb die GV per Mehrheitsbeschluss einberuft, vgl. <https://www.un.org/en/ga/sessions/emergency.shtml>. Davon wurde auch im Zusammenhang mit der Ukraine-Invasion Gebrauch gemacht.

⁷ Siehe insoweit den Resolutionsvorschlag der Ukraine Task Force v. 7.9.2022, https://2022.uba.ua/wp-content/uploads/2022/09/uktf_unproposal_specialtribunal_resolutionandstatute_7sep2022.pdf; dazu auch Corell, Just Security, 14.2.2023, <https://www.justsecurity.org/85116/a-special-tribunal-for-ukraine-on-the-crime-of-aggression-the-role-of-the-u-n-general-assembly/>.

⁸ Res. A/ES-11/1 v. 1.3.2022 [141 Ja-Stimmen] sowie – diplomatische Bemühungen einer friedlichen Lösung betonend – die jüngste Res. A/ES-11/6 vom 23.2.2023 [jeweils 141 Ja-Stimmen].

¹ Vgl. das Chatham House meeting vom 4.3.2022, <https://www.chathamhouse.org/events/all/research-event/criminal-tribunal-aggression-ukraine>.

² Vgl. näher Ambos, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen, Verfassungsblog, 6.1.2023, <https://verfassungsblog.de/ukraine-sondertribunal-mit-legitimationsproblemen/>.

³ Ambos, o. Fn. 2.

und der sogenannten Annexionen⁹ erhalten wird; eher dürften weniger als 100 Ja-Stimmen wie beim Ausschluss Russlands aus dem UN-Menschenrechtsrat und der Etablierung eines Systems zur Durchsetzung von Entschädigungsleistungen zu erwarten sein.¹⁰

Wie ist die Sicht des Globalen Südens?

Dies liegt auch daran, dass eine Sonderbehandlung der Ukraine-Situation, wie sie ja in der Idee eines Sondertribunals zum Ausdruck kommt, so sehr sie auch in Deutschland und Europa gefordert wird, für die Mehrzahl der Staaten dieser Welt nicht nachvollziehbar ist. Warum wurden oder werden ihre Kriege nicht ebenso behandelt? Warum bedarf es überhaupt eines Sondertribunals neben dem ja existierenden und auch zur Ukraine ermittelnden IStGH, der ja gerade auch eingerichtet wurde, um die selektive Strafverfolgung durch solche Sondertribunale zu verhindern (und nun ja gerade erste Haftbefehle erlassen hat¹¹)? Würde ein solches Aggressionstribunal, das sich ja per definitionem nur gegen Russland als den Aggressor richten würde, nicht als einseitig wahrgenommen und dementsprechend auch von der russischen Propaganda ausgeschlachtet werden? Wieso sollte man nach jahrelangen Verhandlungen zum Aggressionsverbrechen im Rahmen des IStGH und der Einigung auf ein – zugegebenermaßen enges – Zuständigkeitsregime nun diese diplomatische Einigung durch ein Sondertribunal umgehen und damit einen Präzedenzfall schaffen? Wäre es dann nicht konsequenter, das Problem an der Ursache zu behandeln, also das IStGH-Zuständigkeitsregime direkt zu reformieren, um damit die Verfolgung eines Angriffskriegs generell – nicht nur bezogen auf den russischen Angriffskrieg – zu erleichtern? Außenministerin Annalena Baerbock (Grüne) hat zwar inzwischen in ihrer Haager Akademie-Rede auch eine solche IStGH-Reform gefordert,¹²

doch bis heute hat weder Deutschland noch irgendein anderer IStGH-Vertragsstaat den notwendigen Reformprozess in Gang gesetzt. Alle anderen bisher diskutierten Lösungen, etwa die Schaffung eines Sondertribunals durch Europarat/EU oder (hybrid) als Teil des ukrainischen Justizsystems, wären nicht nur aus legitimationstheoretischer Sicht kontraproduktiv, sondern hätten auch gravierende rechtliche Konsequenzen mit Blick auf die Handlungsfähigkeit eines solchen Tribunals. Vor allem könnte ein Ausschluss der persönlichen (staatlichen) Immunität der russischen Führungstroika (Präsident Wladimir Putin, Ministerpräsident Michail Mischustin und Außenminister Sergej Lawrow) nur bei einem echten internationalen Tribunal rechtlich begründet werden. Andernfalls würde ein Sondertribunal gegenüber dem IStGH einen Rückschritt darstellen, denn dort greift diese Immunität (wenn man der Rechtsprechung des IStGH folgt) gerade nicht.

Viele rechtspraktische Probleme

Überdies stellen sich zahlreiche rechtspraktische Probleme, die hier nur aufgezählt werden können:¹³ Wie soll ein solches Tribunal mit dem IStGH konkret zusammenarbeiten? Wie soll Doppelarbeit mit Blick auf die Beweissammlung verhindert werden? Wie und wo soll ein solches Tribunal eingerichtet werden? Woher soll das Personal kommen? Die Befürworter scheinen bei alledem davon auszugehen, dass ein solches Tribunal innerhalb kürzester Zeit arbeitsfähig sein würde. Tatsächlich zeigen aber bisherige Erfahrungen, dass die volle Funktionsfähigkeit eines solchen Tribunals nicht Monate, sondern Jahre in Anspruch nimmt. Unter Umständen könnte die – notwendige – Reform des IStGH-Zuständigkeitsregimes, insbesondere durch Schaffung einer Überweisungsmöglichkeit durch die GV, schneller erfolgen,¹⁴ wenn man denn nun endlich die notwendigen Schritte einleiten würde.

⁹ Res. A/ES-11/L.5 v. 7.10.2022 (143 Ja-Stimmen).

¹⁰ Siehe Res. A/ES-11/3 v. 7.4.2022 und Res. A/ES-11/L.6 v. 7.11.2022.

¹¹ Vgl. <https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-vladimir-putin-and-maria-lyova-belova-an-outline-of-issues/>. Zu den damit verbundenen Problemen vgl. Jackson, EJIL: Talk!, 21.3.2023, <https://www.ejiltalk.org/the-icc-arrest-warrants-against-vladimir-putin-and-maria-lyova-belova-an-outline-of-issues/>.

¹² Die (in Deutsch gehaltene) Rede vom 16.1.2023 ist abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/strengthening-international-law-in-times-of-crisis/2573384>.

¹³ Näher Ambos, o. Fn. 2.

¹⁴ Skeptisch allerdings jüngst (gegen den ehem. Chefankläger Moreno Ocampo) Reisinger Coracini, Just Security 21.3.2023, <https://www.justsecurity.org/85593/is-amending-the-rome-statute-the-panacea-against-perceived-selectivity-and-impunity-for-the-crime-of-aggression-committed-against-ukraine/>.